



Gemeindeverwaltungsverband
HARDHEIM-WALLDÜRN

Obere Vorstadtstraße 6 | 74731 Walldürn

Entgelt- und Benutzungsordnung

für die Kinderferienbetreuung

des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn

gültig ab 21.07.2026

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn beschließt für die Ferienbetreuungsangebote im Verbandsgebiet folgende Entgeltordnung:

§ 1 Träger und Zweck

- (1) Träger der Organisation der Ferienbetreuung für anspruchsberechtigte Kinder aus dem Verbandsgebiet ist der Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn auf Grundlage seiner Verbandssatzung.
- (2) Ziel der Ferienbetreuung ist die Förderung sozialer Kompetenzen, die Gestaltung einer altersgerechten Freizeit sowie die Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- (3) Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situativen Gegebenheiten. Den Kindern werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.

§ 2 Angebot

- (1) Für anspruchsberechtigte Kinder wird an schulfreien Tagen eine Ferienbetreuung angeboten. Anspruchsberechtigt sind Kinder, die zum Zeitpunkt der Anmeldung ihren alleinigen oder Hauptwohnsitz im Verbandsgebiet haben.
- (2) Pro Schuljahr können bis zu 20 Schließtage festgelegt werden, an denen keine Ferienbetreuung stattfindet.

§ 3 Aufnahme und Anmeldung

- (1) Die Teilnahme an der Ferienbetreuung setzt eine verbindliche schriftliche oder digitale Anmeldung und die Aufnahmebestätigung durch den Träger voraus.
- (2) Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich wochenweise.
- (3) Die verfügbaren Betreuungsplätze können begrenzt werden. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die vorhandenen Plätze, entscheidet die Verwaltung nach sachlichen Kriterien.
- (4) Aufgenommen werden Kinder, die im Schuljahr 2026/2027 die erste Klassenstufe besuchen. Im Schuljahr 2027/2028 werden Schulkinder der ersten und zweiten Klassenstufe aufgenommen, im Schuljahr 2028/2029 Schulkinder der ersten bis dritten Klassenstufe und ab dem Schuljahr 2029/2030 Schüler der ersten bis vierten Klassenstufe.
- (5) Sofern Kapazitäten frei sind, können auch Grundschulkinder der höheren Klassen für die Teilnahme an der Ferienbetreuung zugelassen werden. Vorrangig werden Kinder mit alleinigem bzw. Hauptwohnsitz im Verbandsgebiet aufgenommen.
- (6) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Betreuungsumfang

- (1) Die Ferienbetreuung findet an den bekanntgegebenen Ferientagen grundsätzlich von Montag bis Freitag statt.
- (2) Die täglichen Betreuungszeiten sowie der Veranstaltungsort (z. B. Hardheim, Höpfingen, Walldürn) werden durch die Verbandsverwaltung auf der Webseite www.gvv-hw.de bekanntgegeben.
- (3) Die Betreuung wird nur durchgeführt, wenn die festgelegte Mindestteilnehmerzahl von vier anspruchsberechtigten Kindern mit alleinigem bzw. Hauptwohnsitz im Verbandsgebiet erreicht wird.
- (4) Außerhalb der Betreuungszeiten besteht keine Aufsichtspflicht des Trägers.

§ 5 Aufsicht

- (1) Während der Betreuungszeiten wird die Aufsicht durch geeignetes Betreuungspersonal wahrgenommen.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
- (3) Auf dem Weg zur Einrichtung, von der Einrichtung und auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

§ 6 Entgeltspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung wird ein privatrechtliches Benutzungsentgelt erhoben.
- (2) Ändern sich die gesetzlichen Umsatzsteuersätze oder wird nach Vertragsschluss eine Umsatzsteuer neu eingeführt, so passt sich das vereinbarte Betreuungsentgelt entsprechend an. Im Falle der Neueinführung oder Erhöhung der Umsatzsteuer ist der Leistungserbringer berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe zusätzlich zum vereinbarten Entgelt zu fordern.
- (3) Entgeltpflichtig sind die Personensorgeberechtigten des angemeldeten Kindes.
- (4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Höhe des Betreuungsentgelts

- (1) Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung wird eine Wochenpauschale von 140 Euro erhoben. Auswärtige Kinder (alleiniger bzw. Hauptwohnsitz nicht im Verbandsgebiet) zahlen eine Wochenpauschale von 270 Euro.
- (2) Die Wochenpauschale umfasst die Betreuung von Montag bis Freitag. Feiertage oder kürzere Ferienwochen mindern die Wochenpauschale anteilig.
- (3) Das Betreuungsentgelt ist auch für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen bleibt, zu entrichten.
- (4) Eventuell entstehende Kosten für Mittagessen, Ausflüge oder sonstige besonderen Aktivitäten werden jeweils am Tag der Entstehung durch das Betreuungspersonal eingezogen.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Das Betreuungsentgelt entsteht mit der verbindlichen Anmeldung. Auf Höhe und Fälligkeit des Entgelts wird im Bestätigungsschreiben hingewiesen.
- (2) Das Entgelt wird sechs Wochen vor Beginn der jeweiligen Betreuungswoche fällig. Ist die Zahlung nicht erfolgt, kann das Kind nicht am Betreuungsangebot teilnehmen.
- (3) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren.

§ 9 Rücktritt und Erstattung

- (1) Eine kostenfreie Abmeldung ist bis sechs Wochen vor Beginn der gebuchten Ferienwoche möglich.

- (2) Erfolgt die Abmeldung nach Ablauf dieser Frist, bleibt das Entgelt grundsätzlich in voller Höhe geschuldet.
- (3) Eine Rückerstattung des Entgelts bei Fehltagen oder Krankheit des Kindes findet nicht statt.

§ 10 Gesundheit

- (1) Erkrankte Kinder dürfen nicht an der Betreuung teilnehmen.
- (2) Die Erkrankung eines Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit ist dem Betreuungspersonal unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die erneute Teilnahme an der Ferienbetreuung kann in diesen Fällen von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden.
- (4) Allergien, gesundheitliche Besonderheiten und die regelmäßige Einnahme notwendiger Medikamente sind dem Träger mit der Anmeldung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Im Notfall dürfen erforderliche Erste-Hilfe-Maßnahmen veranlasst werden.

§ 11 Verhalten und Ausschluss

- (1) Alle Kinder und Mitarbeitenden begegnen sich respektvoll.
- (2) Gewalt, Mobbing, Diskriminierung und sonstiges gefährdendes Verhalten sind unzulässig.
- (3) Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist Folge zu leisten.
- (4) Kinder, die durch ihr Verhalten den Ablauf der Ferienbetreuung erheblich stören, andere Kinder oder Betreuungskräfte gefährden oder wiederholt Weisungen des Betreuungspersonals missachten, können vom Besuch ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- (5) Ein Anspruch auf Rückerstattung des Betreuungsentgelts besteht in diesen Fällen nicht.

§ 12 Kinderschutz und Beschwerden

- (1) Kinder und Personensorgeberechtigte können sich mit Beschwerden jederzeit an die verantwortliche Leitung wenden.
- (2) Beschwerden werden vertraulich behandelt und dokumentiert.
- (3) Soweit Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestehen, ergreift der Träger die erforderlichen Schutzmaßnahmen und informiert die zuständigen Stellen nach Maßgabe der geltenden Vorschriften.

§ 13 Haftung

- (1) Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung von Kleidung und sonstigen persönlichen Gegenständen des Kindes wird keine Haftung übernommen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- (2) Es wird empfohlen, alle persönlichen Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.

§ 14 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Durchführung der Ferienbetreuung verarbeitet.
- (2) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes erhoben oder verwendet werden, unterliegen den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Eine Übermittlung von Daten an Personen oder Stellen außerhalb des Trägers ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis besteht oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Entgeltordnung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am ehesten entspricht. Entsprechendes gilt für den Fall, dass diese Entgeltordnung Regelungslücken aufweisen sollte.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 21.07.2026 in Kraft.

Walldürn, den _____

Für den Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn

Verbandsvorsitzender

Bgm. Meikel Dörr